

Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gem. §§ 313 a Abs. 1 Satz 1, 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

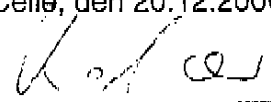
Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.

1. Der Klägerin steht ein Anspruch i.H.v. 168,00 Euro zu. Unbestritten hat die Beklagte die Internetseite der Klägerin am 31.01.2006 besucht und sich dort für ein 24 Monate dauerndes Abonnement angemeldet. Die Rechnung der Klägerin vom 22.02.2006 beglich die Beklagte nicht. Da die Beklagte den am 10.04.2006 geschlossenen Ratenzahlungsvergleich nicht einhielt, ist nunmehr der gesamte Betrag auf einmal fällig.
2. Die Zinsen stehen der Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Verzuges zu, §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.
3. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

██████████
Richter

Ausgefertigt

Celle, den 20.12.2006


_____, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

